## Stadt Karlsruhe

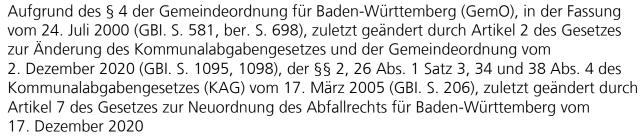
Städtisches Amt Telefon: R 6273

E-Mail: jochen.ochs@la.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de

## Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe



(GBI. S. 1233, 1249) und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (<u>WindAusbBeschlG</u>) vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen vom 28. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 18 vom 5. Mai 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2021 – veröffentlicht am 3. Dezember 2021, beschlossen:

## **Artikel 1**

Anpassung der Einheitssätze

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe wird durch die Tabelle XVIII (Anlage 2) ergänzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 21.12.2022

Dr. Frank Mentrup Oberbürgermeister







XVIII. Tabelle der Einheitssätze zu § 3 Abs.2 der Erschließungsbeitragssatzung;
gültig für die Teile der Erschließungsanlagen,die ab 1.Januar 2023 hergestellt wurden
Bordsteine und Rinnenplatten Fahrbahnen bzw. Wegflächen Entwässerung Misch-Trennsystem Verschleißdecke Entwässerungsrinnen 16/16/14 oder Betonpflaster 16/16/14 sowie Einfassungen Gehwege Radwege Flächen für Längs-/Senkrecht- parkierung gepflastert Flächen für Längs-/Senkrecht- parkierung einfach
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
1-3, 6,9 107,80 35,10 407,90 39,80 114,95 +) 392,50 86,15 108,50 62,90 95,30 50,20
4 109,30 46,80 407,90 51,10 114,95 +) 86,15 108,50 62,90 95,30 50,20
5a 49,00 64,40 114,95 +) 64,40
5b 49,00 86,15 407,90 114,95 +) 81,90
5c,9 47,50 88,60 407,90 114,95 +) 392,50 172,80
5d 114,95 +)

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."